

ARGO.

Zeitschrift für krainische Landeskunde.

Nummer 10.

Laibach, 1899.

VI. Jahrgang.

Das Eisen in Krain.

Beiträge zur Geschichte der krainischen Eisenindustrie und des
krainischen Eisenhandels.

Von A. Müllner.

Die Hammerwerke von Kropp, Steinbüchel und Kolnitz.

Das Kohl.

In allen Bergordnungen, sowohl der Maximilianischen von 1515 (Art. 109), der Ferdinandeischen von 1553 (Art. 1 und 101) und der Carolingischen von 1575 (Art. 1 u. 34) werden erzführender Boden wie Hoch- und Schwarzwald als landesfürstliches Kammergut erklärt und letzterer zum Besten der Bergwerke vorbehalten. Der Art. 34 der bis in die neueste Zeit (1854) geltenden Carolingischen Bergordnung lautet:

„Es sollen, wie im Anfang dieser unser Ordnung gemelt ist, uns als Herrn und Laudtsfürsten ohne mittel, alle Hoch und Schwarzwälder wo Pergkwerch sein, oder noch aufferstehen, zu denselben unsern Pergkwerchen erulgen. Es wär dann, das ein Kloster oder Schloss ainen aignen Wald hat, das dasselb Kloster oder Schloss notturtig wär, der sol ihnen ungeirt vom Perggericht beleiben, doch mit der Beschaidenhait, das dieselben in zeit Abgang des Holz, von ihnen unsern Eisen-Pergkwerchs-Gewerkhen, Rad- und Hammermeistern gegen zimblicher und billiger bezahlung, nach unsers Pergkrichters und seiner zuegeordneten mässigung das Holz zu Stöck recht verkaufft und abbrochen werde.“

Der Bergrichter hat darüber zu wachen, dass die Wälder nicht mit Schwenden, Brennen, Gereuthmachen und Ziegenweiden verwüstet würden.

„Es sollen auch die Wäldt den Pergkwerchen gelegen, in Verbot gelegt, dass nicht ein jeder seines Gefallens darinn schlag, was aber die Nachbauern derselben orten gesessen, zu ihrer haußnotturtft bedürftig, das soll ihnen durch den Pergkrichter, oder dem, den die Wäld zuegehören, nach gebür ihr Notturtft ausgezaigt werden.“

Kropp, Steinbüchel und Kolnitz waren in den Wäldern der landesfürstlichen Herrschaft Radmannsdorf,¹⁾ speciell in der Jelovca holzberech-

tigt, welche sammt Wallenburg erst 28. Sept. 1616 von Erzherzog Ferdinand an Grafen Hanns Ambros v. Thurn verkauft wurde, ausgenommen „allein Schüz und Bergwerk, Hoch- und Schwarzwälder, so Wir etwo zu Bergwerken gebrauchen wollten“. c. 1580 berichtet auch der Oberbergrichter Georg Comar an den Vicedom, es seien:

„Die Wälder undter der herl. Radtmanstorf oberhalb Crop, Stainbüchel und Leibnitz, so zu denselben Hammern Plaöfen und Arztgruben gelegen.“

Den Holzbezug für den Werksbetrieb aus der Jelovca sichert den genannten Gewerken auch das Stock- oder Reformir-Urbar von Radmannsdorf ddo. 15. Jänner 1579 zu.

Diese Bezugsberechtigung des Holzes behufs Verkohlung oder zu Bergbauzwecken, begründete aber kein Eigenthumsrecht auf die Wälder für die Gewerke oder Bauern, sondern sie waren ihnen nur zu Lehen verliehen, wie ja der Landesherr sich als Lehensmann Gottes ansah, der die ihm anvertrauten Gebiete wieder weiter zu Lehen gab. Im Art. VI der Carolingischen Bergordnung heisst es:

„Item wer ain Paw / Grueben / Wald / Koll / Platz / Hammerschlag / Wasserfluss oder dergleichen von unserm Pergkrichter empfecht, der ist im von Lehen drei Kreutzer und seinem Schreiber ain Kreutzer einschreibgeld zu bezahlen schuldig.“

Dieses Verhältniss erklärt als unabänderlich aufrecht auch die Waldordnung für Krain vom 23. November 1771.

Die Vermehrung der Bevölkerung in den Dörfern mit Ackerböden zwang die Leute bergaufwärts zu ziehen und die sog. Gereuthe anzulegen und sich dort anzusiedeln. Es bildete sich der Gegensatz zwischen den alten Dörfnern und den Gereutbauern — rovtari — welche als roh und ungeschlacht galten, allmählich heraus. Die Herrschaften begünstigten den Vorgang, da sie darin ihren Vortheil sahen, anders aber dachten die Gewerke und mit ihnen das Camerale.

¹⁾ Radmannsdorf und Wallenburg waren nebst dreissig anderen Burgen und Gütern in Krain im Besitze der Grafen von Cilli. Sie

fielen nach der Ermordung des letzten Cilliers, Ulrich III. am 11. November in Belgrad durch Ladislaus Corvin. — an den Landesfürsten.

Schon im XVI. Jahrhundert beginnen die Klagen, welche eine stehende Rubrik bis in die neueste Zeit blieben. So bitten die Hammergewerke von Krain, darunter auch die von Kropp, Steinbüchel und Leibnitz präs. 19. Juli 1580 den Vicedom um Schutz für die Wälder, da:

„Allenthalben in den Wäldern bei den Pergkwerch grosse Unordnung Verschwendung und Verödung beschiecht.“

Es soll den „Greutlern“ und anderen darin zu arbeiten verboten werden., auch das Gaisviehalten im Neuschlage und Vieheintreiben abgeschafft werden.

Die Kohlstätten wurden an Köhler und Gewerke in Ausmasse von 3—5 Jochen verliehen. Von 1668 bis 1678 finden sich allein für Kropp 123 Empfache für 136 Kohlstätten vor.

Die Formel lautete z. B.:

„2. Juni 1668. In Beförderung des Khay. Landtsfürstlichen Cammerguetts ist Gregorn Mökhl Khöllern zu krop ein kholstatt v Lassine per rudne lushe oder bei dem Wasser, da man das Arzt wascht, im Gebürg Jallouiza vermög Perghwersordnung, Jedoch andern hieruor verlihenen Kholl Stedten an ihren Recht und Gerechtigkeiten unuergriffen, in Crafft dits von Amtswegen vlihen und ausgelassen worden.“

Oder ddo. 23. Juni 1693 „sind dem arbeitsamen Gregor Debellagkh vier Kohlstätten in Wolt Jellauiza v raihech eine, die andern drey aber Sa raihe per bresie genannt, welliche noch zu Crop den 1. Juni des 1643 Jahres empfangen und das Empfang Zedl daruon zrissen und verfaulet, jedoch wieder verlihen und confirmiert worden.“

Im Jahre 1826 zählte man in der Jelovca 839 Kohlstätten, und zwar: in der Grofova planina (Grafen-Alpe) 32, der Leser Alpe 79, im Martinček 99, der Vodleika 128, der Kociainerza 96, in der Alpe Vodice 118, in der Möschnacher Alpe 95, in der Leibnizer 36, im Visoki Vrh 17 und in der Dražgošer Jelovca 139. Naturgemäss blieben die Kohlstätten nicht im Besitze dessen, dem sie verliehen, sondern wurden aufgelassen und alte Kohlstätten wieder Anderen neu verliehen.

Indessen bildete sich bald ein anderer Usus, oder besser Abusus heraus. Der belehnte Gewerk gab die Belehnung einem Köhler gegen Entrichtung des Kohlkreuzers, 2—3 kr. per Schirgel (3 Wiener Metzen), in Pacht; der Köhler verkaufte das Kohl zunächst dem Gewerke, der ihm die Kohlstatt verpachtete, brauchte es dieser nicht, so anderweitig. Starb z. B. der Gewerke, so behielt der Köhler die Kohlstatt, der sie quasi ersessen, wieder dem Sohne, jetzt schon als Eigenthum vererbte oder gar weiter verkaufte. Ein, allerdings nur in Abschrift vorhandener Erlass des Oberbergrichters v. Nemitzhoffen ddo. 11. Juni 1746 definirt die Stellung der Köhler

dahin und ordnet an: dass dieselben ihre Empfachbriefe den Gewerken gegen Refundirung des ausgelegten Empfachgeldes binnen 14 Tagen bei sonstiger Caducität ausfolgen sollen, und dass hinfüro kein Köhler eine Kohlstatt auf sich, sondern nur auf den Gewerken bei hoher Strafe empfangen solle.

1783 wurde das Waldwesen den Kreisämtern unterstellt. Eine Gubernialcurrende ddo. 17. März 1784, zufolge Hofdecretes ddo. 8. März, sistirt das auf Privatwaldungen lastende Reservat zu Gunsten der Bergwerke gänzlich und stellt den Fruchtgenuss der Wälder den Waldbesitzern ganz anheim. Auch wurde jede Beschränkung des Eisenhandels und der Eisenerzeugung aufgehoben und jeder Gewerke solle daher für Kohle sorgen, so gut er könne. 1807 wurden laut allerh. Entschliessung ddo. 2. Juli landesfürstliche Waldämter eingerichtet, welche die Waldcultur wieder emporbringen sollten, sie unterstanden den Kreisämtern. Das Personale sollte bestehen aus vier Kreisforstcommissären mit je 800 fl., vier Kreisforstschreibern à 350 fl. und mehreren Districtsforstern mit je 500 Gehalt. Wald-Forstcommissäre und Districtsforster mussten die Kenntniss der „krai-nerischen, italienischen, deutschen und allenfalls gotscheerischen Sprache“ nachweisen. (Sitz.-Prot. Nr. 312.)

Die Waldämter sollten ihre Standorte haben: in Kropp für Krop und Steinhüchel, in Veldes für Wochain und Jauerberg, in Kronau für Sava und Weissenfels, in Kraiburg für Neumarktl und Feistritz ob Stein und in St. Veit bei Sittich für Sagraz, Hof und Passiek. (Sitz.-Prot. Nr. 299.)

Mit dem Aufhören der oberbergerichtlichen Ingerenz unter Josef II. begann der Kohlstättenverkauf, welcher gerade zwischen 1780—1800 seinen Höhepunkt erreichte. Die ursprünglichen Preise varirten zwischen 4—8 fl., doch steigerte sich ihr Werth mit der Zeit bis auf 100 fl.; so bietet z. B. 1806 Ruard dem Kokail aus Steinbüchel für sieben Kohlstätten 609—700 fl. (Zois-Acten.)

Es konnten daher 1866 noch die Köhler von Nemile, Laiše, Jamnig, Podblica, Nivca, Češenca, Krop, Dobravca, Steinbüchel und Dražgoše mit Recht behaupten, sie hätten Kohlstätten seit „undenklichen“ Zeiten besessen, gekauft und verkauft.¹⁾ Die That-sache liess sich nicht absprechen, freilich war die Frage, mit welchem Rechte es geschah? eine andere.

Diese Laxheit und die daraus entstehende Unklarheit über die Eigenthumsverhältnisse im Walde, gab später den Anlass zu unseligen, langdauernden Processen. Der um die Jelovca dauerte 60 Jahre

¹⁾ Dr. v. Schöppl. Referat der Grundentlastungs-Commission.

und wurde erst 1891 zu Ende gebracht, indem die Gewerke von Kropf und Steinbüchel für ihre Besitzungsrechte in der Jelovca mit 68.123 fl. entschädigt wurden, welche Summe nach der Anzahl der Hammertage an deren Besitzer zur Vertheilung kam. Es entfielen auf Oberkropf 18.891 fl., auf Unterkropf 22.384 fl., die Zeinhämmer 4209 fl. Steinbüchel bekam 20.410 fl., die Zeinhämmer allda 2229 fl.

Das Kohl wurde gemessen, über dieses Kohlmass bestimmt die Carolingische Bergordnung Art. 34, dass in Krain und Görz bei allen Bergwerken „ain gerechter gleichmässiger Khollsack, der sechs Laibacher Star halten soll“ gebraucht werde. Der Vicedom soll jedem Bergwerk und auch dem Bergrichter einen solchen Normalsack beistellen. Andere Masse sind bei Strafe von 2 fl. verboten. Auch die Kohlwägen mussten geächt sein, und durch darauf gebrannte Ziffern ersichtlich gemacht, wie viel Normalsäcke sie fassen.

In den Acten wird von Sam und Ziochen gesprochen, das Volk bei den Gewerken und die Köhler sprechen von Schirgel, welche auch in den Acten als Kohlmass erscheinen.

Laut Sitz.-Prot. de 1804 Nr. 155 war eine Zioche oder Samzioche gleich drei Metzen oder sechs Merling. Ein Sam Kohl war ebenfalls drei Wiener Metzen. 1754—1756 kostete eine Zioche 18 kr. L. W., um 1812 zahlten die Steinbüchler 15 kr. Freilich betrogen die Köhler, wie und wo sie nur konnten. 1804 liess Tscherin zwei Sam Kohl übermessen und fand, dass 6 Ziochen statt 18 Wiener Metzen nicht einmal die Hälfte enthielten.

Der Schirgel war das gleiche Mass, nämlich drei Metzen. Gefördert wurde das Kohl theils zu Pferde, theils durch Menschen. Schon Haquet weiss O. C. II., p. 128 zu erzählen, dass hier, da an vielen Orten keine Wege für Pferde in den Wald gebahnt sind, die Kohlen meistens durch Menschen auf dem Rücken zu den Werken getragen werden. Weiber aus Jamnik und Podblica brachten 1—1½ Stunden weit aus der Alpe Vodice zu sechs Metzen Kohl am Kopfe herab nach Kropf; diesen Weg machten sie zweimal des Tages und förderte somit eine Person per Tag 12 Wiener Metzen zum Preise von 8 Groschen oder 40 Neukreuzern!! — Abends marschirten sie wieder über das Gebirge 2—3 Stunden weit nach Hause, um morgen wieder zu kommen. (Nach Hr. Priboutz in Kropf.)

—*—

Die Zukunft der Stadt Laibach.

XVIII.

Der Handel a la minuta.

Wir übergehen nun zur Betrachtung der kleineren Handelsleute und ihrer Verhältnisse, wie sich dieselben aus dem vorliegenden Actenmateriale ergeben.

Die Grosshändler trachteten freie Hand zu haben und von der lästigen Bevormundung durch Zunft und Magistrat befreit zu sein. Sie sträubten sich daher einerseits, wenn sie privilegiert waren, die Bürgerschaft zu erwerben, andererseits strebten sie, wie wir dies bei Michel Angelo Zois gesehen, wenn sie reich geworden, sich vom Magistrate zu befreien, was sie am besten durch Nobilitirung zu erreichen im Stande waren. Ein Beispiel für ersteren Fall bietet uns die Klage derer von Laibach gegen den Grosshändler und Wechsler Johann Baptista Joseph. Unterm 27. Jänner 1721 berichtet der Vicedom Lanthieri¹⁾ über die Angelegenheit an den Kaiser.

Richter und Rath klagen den Joseph, dass er allenthalben bürgerliche Gewerbe treibe, hingegen die Gewerbesteuer zu zahlen und das Bürgerrecht mit seinen Lasten anzunehmen refüsire.

Der Vicedom, bei welchem die Sache anhängig ist, vernimmt beide Theile und in seinem Berichte an den Kaiser heisst es, dass Joseph behauptet: Es sei ihm von Kaiser Leopold († 1705) ein Privileg ertheilt worden, welches von Josef I. und Karl VI.²⁾ bestätigt wurde, welchem gemäss er befugt sei, al ingrosso und per transito nach den I.-Oe. Erblanden zu handeln. Diesem Privilegio zur Folge habe er von 1703 bis dato den Wechselhandel befördert und Waaren al ingrosso und per transito aus fremden Landen kommen lassen, und solche wieder in entlegnen Lande verführt, auch Deutschland alljährlich mit einer ergiebigen Quantität Oel versehen „so dass sein Handel dem Aerario jährlich 15—20.000 fl. eintrug.“

Joseph meint, der Magistrat fahre ohnehin besser wenn er nicht Bürger werde, da er als Grosshändler wenigstens 100 fl. an Niederlagsgebühr bezahlen müsse, während er sonst an Gewerbesteuer nicht über 12—15 fl. bezahlen würde.

¹⁾ Viced. Arch. Fasc. Laib. civitatensia.

²⁾ Wie sehr Karl VI. das Aufblühen des österreichischen Handels am Herzen lag und wie richtig er darin die Quellen für den Wohlstand der Völker erblickte, ist sein Versuch, um dem durch den spanischen Erbfolgekrieg verarmten Flandern aufzuhelfen. Er privilegierte eine ostindische Handelsgesellschaft unterm 19. December 1722. Am 11. August 1723 waren an einem Tage in Antwerpen 6000 Actien à 1000 fl. gezeichnet, welche schon am nächsten Tag auf 115 standen. Ostende sollte der Hafen sein. All die schönen Anfänge fielen der Eifersucht der Holländer und Briten zum Opfer, welches er brachte, um die Anerkennung der pragmatischen Sanction zu erreichen.

Gfrörer, Gesch. d. XVIII. Jhr., II., p. 146.

Wie schon öfter bemerkt, begann mit Carl VI. eine neue Aera für den Handel, weil dieser Monarch sich für Hebung desselben sehr interessirte. Er förderte den Strassenbau in Krain wie nicht minder die Hafenanbauten in Triest, Fiume und Buccari,¹⁾ da er sich 1728 auf seiner Reise zur Erbhuldigung in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Triest persönlich vom Zustande der Strassen und Hafenanlagen überzeugte.

Bei dieser Gelegenheit liess sich der Kaiser vom obersten Strassendirector und Landeshauptmann Wolf Weikard Grafen v. Gallenberg genaue Auskünfte über den Strassenbau ertheilen. Aus Anlass dieser Reise wurde auch die Strasse über den Loibel,²⁾ welche der Kaiser am 25. August befuhr, vollendet, wozu ein Betrag von 4220 fl. und das nöthige Holz angewiesen wurden.

Um die Bedeutung des Laibacher Handels und die Geschäftsführung des damaligen Kaufmannsstandes würdigen zu können, mögen hier einige Züge aus dem Verkehrsleben des XVII. und XVIII. Jahrhunderts eingefügt werden, damit sich der heute an Eisenbahnen, Telegraph und Telephon gewöhnte Leser in die Verkehrsverhältnisse der damaligen Zeit hineindenke. So erlässt Kaiser Ferdinand III. unterm 20. April 1650 Vorschriften für Reisende: „so sich des Postraisens zu bedienen vorhabens“ da heisst es: „es ist glaubwürdig in die Erfahrung khumen, welcher massen die hin- undt wieder Reithende Curir und andern auf di Post Reissende Personen, unsere Posthalter undt Verwölter auch derselben Postknecht und zugeherige Leuth mit allerhandt verübten Muethwillen, Freuel Verwundtungen, auch hortens traichen, Hauen und Verwundtungen Tractiren, ihnen die Ross mit gewoldt hinweckh nemen, dieselben mit Auflegung schwerer Felleysen fürsezlich khumb oder woll gar zu poden Reitten, dadurch dan oftmahls auss Mangel der Ross, vnser selbst eigner sehr genöthige sachen, schreiben und Beuelch daran unss, dem Röm. Reich, auch anderen unsern Erbkönigreichen, und Landen gach, und vill gelegen, merklich verhindert, und niemahl zu rechter Zeit weder in vnser khays: Hoflager, noch an andern Orthen gelüffert werden, zu dem sich auch den Curier, und andern Post Raissende Persohnen unterstehen, wan zu weillen die Post Ross von Vnsern Khays. Hoff auss, nit sogleich zu gegen, oder sonsten all zu sehr abgeritten, und Ihnen noch Ihren Belieben die Zettel, zu erlangung der Post Ross nit alsoboldt verwilligt und ertheilt werden, sie durch andere Mütl auf die Erste Post sich begeben, den Postverwölter daselbsten die Ross herzugeben zwingen und nüttigen, dieselben eigenmächtig und mit Gewoldt selb-

nemen, mit grossen schweren Felleisen und Trugen belegen, damit Berg und Thall wider die gewöhnlichen Post Brauch 2, 3 und mehr Posten ohne Abwechslung der Ross Rennen.“

Der Kaiser verbietet diesen Unfug ernstlich und befiehlt, dass kein Felleisen mehr als 40—50 Pfund wiegen dürfe.

Auch wird verboten, „die alte und lange Jahre her gebrauchten Poststrass oder Steig zu verbauen!“

Unter Grätz 11. Februar 1651 verbietet der Kaiser „die aus Italia und von Venedig heraus lauffenden Ordinari und Extraordinari Posten mit Aufgebung ungebührlicher schweren sachen, als weinlaglen, Trügen, Skhateln und dergleichen“ all zu sehr zu beladen und zu beschweren. cf. Sammlung von Verordnungen aus dem XVI. und XVII. Jahrh. Msct. im Museum.

Die höchste Gemüthlichkeit herrschte auf der Postroute Laibach—Rudolfswerth noch Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Laut Angabe eines Manuscripts aus Zois' Nachlasse im Museum p. 298 gingen 1748 von Rudolfswerth z w e i Fussboten nach Laibach.

a) Samstag einer, der Montag Abends in Laibach ist, oder Dienstag Früh; Mittwoch geht er von Laibach ab und ist Donnerstag Abends oder Freitag Früh in Rudolfswerth.

b) Der zweite geht Donnerstag ab, kommt Freitag Abend oder Samstag Früh nach Laibach; geht Sonntag von Laibach ab und ist Montag in Neustadtl. Der eine logirte in der Khrenngasse beim Schneider Casteliz, der andere unweit des Brunnens bei den Jesuiten, bei einem „Bekanntem!“

Fragen wir nun nach den Handelsartikeln der krainischen Landbevölkerung, wie solche schon früher durch landesfürstliche Verordnungen ddo. 9. April 1553, 22. Februar 1602, 10. September 1661 und 27. Juni 1691 anerkannt waren, so finden wir genannt: Gross- und Klein-Vieh, Geflügel, Eier, Fische, Krebse, Getreide, Futter, Käse, Schmalz, Speck, Schmeer, Leinwand, Loden, Leder, Honig, Wachs, Oel, Flachs, Häute, frisches und geselchtes Fleisch, Knoblauch, Zwiebeln, Brenn- und Bauholz, gemachtes Holzwerk, Kohlen, Bretter, Sag-Dillen, Reife, Bänder, Häfen, Oefenblachen, Zwilch, Rossdecken, Siebe, Laden, frisches und gedörertes Obst, und allerlei andere Waaren, welche in Häusern und Wirthschaften selbst erzeugt würden.

Unter 14. December 1737 ddo. Graz bestätigt Karl VI. den Unterthanen diese Handelsfreiheit. Es ist ihnen gestattet, erkaufte oder ertauschte Salz, Wein, Eisen und Stahl, so um Wein oder sonst umgetauscht würde, Salpeter, Pulver, Kleider aus grobem Tuche, Stiefel und Schuhe zu verhandeln. Sie durften ausländische Waaren, die sie für Ausfuhrartikel eingehandelt oder vertauscht, im Lande verkaufen, die fremden „Kraxentrager“ und

¹⁾ Seit 1717 Freihäfen laut Comerci-Patent d. 2. Jänner 1717 und Patent d. d. 15. März 1719.

²⁾ Sie war schon 1709 in Arbeit. Die Strasse über Trojana ward 1686 von Sigismund v. Künnpach hergestellt, die von Laibach nach Karlstadt 1681 angelegt.

Hausirer sind abzuschaffen. Den bürgerlichen Handelsleuten gebührten laut diesem Handelspatente Karl's VI aller erlaubter Handel und Wandel, Stich- und Tauschhandel auf dem Lande in Städten und Märkten in und ausser Landes.

Ueber die Verhältnisse, das Leben und Treiben dieser Laibacher Kaufleute geben uns höchst interessante Aufschlüsse die Protokolle der Laibacher Handlungssocietät, welche in Manuscript.¹⁾ vom 18. Juni 1751 bis 1799 vorliegen. Die Verhandlungen drehen sich um verschiedene Angelegenheiten; Aufnahme in die Societät, Competenzfragen, Personalien, Steuerfragen, Rechtsangelegenheiten und selbst die seit der Zeit des Pharaos Ramses immer wieder brennend werdende Judenfrage wird verhandelt. Wir geben im Nachfolgenden Auszüge aus diesen Protokollen.

„In Nomine Domini Amen.“

Leybach bei versammler Handlungssocietät den 18. Juni 1751.

Michael Kugg will auf das Math. Chrischey'sche „Handlungs-Jus“²⁾ in die Handlungssocietät einverleibt werden.

Schluss

soll nachweisen, dass der Mathias Chrischey sel. jemals ein offenes gewölb und mithin alla minuta zu treiben berechtigt war, dan soll er „ferner verbschieden werden“. p. 2.

1754 30. Mai wird der Fall erörtert und erwiesen, dass Chrischay nur mit eigenen Eisen- und Stahlfabrikaten gehandelt habe. Es sei zu genüge bekannt, wie miserabel und arm Herr Chrischay gewesen; wenn er ein Handlungsjus gehabt hätte, so würde er es bei Lebzeiten „in guten werth verkauft haben“.

„Dass aber Herr Chrischay ein- oder mehrmal einige Pfund Eisen oder Stahl verkauft, hat er solches als sein productum und als ein Hammersgewerk thun können, gleichwie Herr Warnuss und Herr v. Zois von ihren eigenen erzeugten Waaren solches thun können.“ 15. Juli 1751. p. 46, 47.

„Der Herr Obervorsteher proponirt, dass der Herr von Rastern allerlei Kaufmannswaaren, als Zucker

¹⁾ Im krainischen Landesmuseum.

²⁾ Das Jus war erblich und käuflich. 1762 tragen sechzehn Kaufleute zum Einlösen des Vaninischen jus je 50 fl. bei. Ein gewisser Kuck zahlt für das Josef Hubersche jus 100 Ducaten. l. c. p. 132 und 134. Andreas Ratton für das Franzonische gar 1200 fl., wobei er die Waaren separat bezahlte. l. c. p. 188. Für das Krämerjus der Bradatsch auf der Spitalsbrücke wurde licitando 1770 651 fl. bezahlt. p. 205. 1776 will der Speditor der Fiumaner Zuckerfabriks-Compagnie, Lorenz Rudolf, das Hueberische Jus dem Math. Mülle abkaufen. Da das Gremium es nicht kaufen kann, will Zitterer 3000 fl. dafür geben und es eventuell behalten, wenn das Gremium es nicht kaufen kann. p. 237. 1791 verkauft Anton Otto das Georg Mulley'sche Specereijus sammt Waarenlager um 2200 fl. unter Nachweis eines Fondes von 6731 fl. 12 kr.

Caffee etc. von Hollandt khomen lasset und solche allda alla minuta verkhaufft.“

„Man solle vorhin die glaubwürdige untersuchung vorkheren, sodann aber an die representation und Cammer eine Vorstellung zu machen, dass dem Herrn von Rastern alle wahr hinweggenohmen und auf die Stadtniederlag gelegt werden.“ p. 8.

Da man um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts ziemlich ungenirt Handel zu treiben begann, ohne dazu berechtigt zu sein, so wird z. B. in der Sitzung der Handlungssocietät vom 19. August 1751 beschlossen: einen Bericht „wieder die so keine handels Leuth und der bürgerlichen jurisdiction nicht unterworfen sein, und doch den handel und wandel heimlicher weiss treiben“ an den allerhöchsten Hof abzugeben. Auch wurde um den Blasius Sterkhini Cramer auf der Schusterbrücke geschickt und wurde er befragt, warum er mit allerlei Kaufmannswaaren handle, und solche von Triest zu bestellen sich anmasse. Sterkhini antwortete, „man solle selben ordentlich besprechen, und weillen andere, die keine Burger seien handeln, so kan er als ein Burger auch handeln“. p. 16.

„Vor dieses mahl will die löbl. Societät denselben in der guette vermohnet hoben, dass er sich künftighin des gefertigten Revers betrogen, und die wohren uon Triest nicht komen lassen, als in widrigen widder denselben mit Scherfern einsehen verfahren werden solle.“

„Item ist anheut der Sauritsch und Dutisch vermahnet worden, die wohren uon Graz und Triest nicht khommen za lassen.“ pag. 17.

In der Sitzung vom 3. März 1752 wurde die Hofresolution ddo. 17. September 1751 verlesen, kraft welcher allen „unbürgerlichen“ der Handel zu treiben verboten wurde.“ p. 20.

Es wurde sich hiebei auf die oben „Argo“ 1897, p. 50 citirte Resolution Leopold's I. ddo. 1692 bezogen.

Räuberunwesen in Krain.

Culturhistorische Notizen aus halbvergangener Zeit.

II.

Gefangene Räuber wurden, an den Daumen mittelst Darmsaiten gefesselt, am Steigbügel angebunden escortirt. Besonders widerspenstigen Gesellen sollen die Gendarmen die Darmsaiten durch die Unterlippe gezogen, und diese am Schweif des Pferdes gebunden haben. Gehenkt wurden die Räuber in ihrem oder im Hause ihrer Angehörigen, wo sie hängen blieben, bis sie herabfielen. Wer keinem Hause angehörte, wurde am Dorfplatze neben dem Brunnen aufgeknüpft, solche, deren Heimat nicht eruirt werden konnte, am Thatorte.

Dies wirkte, da die Insassen der Dörfer ihre Leute kannten, und Raubgesellen mit allen Mitteln zurückhielten,

um den entsetzlichen Anblick zu vermeiden. Ausserdem verfügte die französische Verwaltung, dass die an den Strassen liegenden Gemeinden für jeden Raub verantwortlich gemacht werden, so dass sie den Reisenden Alles ersetzen müssen, jedoch das Regressrecht am Räuber haben, wenn er erwischt wird. Im Falle eines Raubes oder Mordes wurden von der Gemeinde, wo die That geschah, doppelt so viel Individuen, als beschädigt wurden, als Geissel ausgehoben, bis die Schuldigen eruiert sind. Die Verbrecher wurden von Militärcommissionen zum Tode verurtheilt. Auch war die Gemeinde bei 200 Frc. Strafe dafür verantwortlich, dass die Leiche durch mindestens sechs Monate am Platze hängen blieb. (Laib. Zeit. 1810 Nr. 16 vom 3. April.)

Laut Decretes Napoleons ddo. 12. Februar 1810 wurde für Illyrien eine Gendarmerielegion von vier Compagnien errichtet, welche unter einem Obersten stand. Drei Compagnien zählten je 60 Reiter und 40 Mann zu Fuss, die vierte für Dalmatien zählte 40 Reiter und 80 Mann zu Fuss.

Dieselben Massnahmen galten natürlich auch für Istrien, wo ein gewisser Mathias Dekovich vulgo Corpolin als Räuberhauptmann hauste. Dieser stellte sich schon im Mai 1810 freiwillig mit dem Anerbieten, ganz Istrien von Räubern zu säubern. Er wurde als Führer der militärischen Räubercommanden verwendet. (L. Z. 1810, 25.)

Uebrigens war es in Ober- und Innerkrain auch nicht besser, so dass Marschall Marmont unterm 16. November die für Istrien geltenden Bestimmungen auch auf die genannten Landestheile ausdehnte.

Häufig traten auch verkommene Studenten unter die Räuber, und da in Ungarn und Croatien Latein als Umgangssprache gesprochen wurde, so konnte es einem in Croatien reisenden krainischen Geistlichen, welcher Abends in einem Pfarrhofs, um Vertrauen zu erwecken, bei verschlossener Thüre in lateinischer Sprache um Nachtherberge parlamentirte, passiren, dass der Pfarrer im heraus zur Antwort gab: „apud nos et latrones latine loquuntur — Bei uns sprechen auch Räuber lateinisch“.

Eine charakteristische Geschichte erlebte 1847 der in St. Martin unter Grosskahlenberg bei Laibach 1893 verstorbene Pfarrer Anton Namre, damals Capell. expositus in Unter-Deutschau, etwa 1 Meile nördlich der Kulpa.

Einmal wird er Nachts zu einem Kranken geholt. Der Führer geleitet den Geistlichen in den Wald, wo um ein Wachtfeuer eine Räuberbande ihr Lager aufgeschlagen hatte. Es wird ihm ein schwer kranker Kamerad zum Versehen übergeben. Nach Beendigung der geistlichen Verrichtung tritt der Harambascha an Herrn Namre mit der Frage heran, ob der Mann jetzt in den Himmel kommen werde? Auf die Antwort, er hätte das Möglichste gethan, zog der Harambascha seine Pistole aus dem Gürtel und schoss den Ka-

meraden vor den Augen des Priesters durch die Stirne, dass das Gehirn herumspritzte.¹⁾

Ein anderes, stark an der Kulpa betriebenes Geschäft war die Schwärzerei. Einer der Berühmtesten war wohl der riesenstarke, herkulische Čiro (Cyrill) aus Marindol²⁾ nächst Freithurn bei Adelsič, mit seiner ähnlich kräftigen Schwester Paula. Beide betrieben das Räuber- und Schwärzerhandwerk je nach Gelegenheit.

Der in Freithurn stationirte Zolleinnehmer Parma stellte in finsterner Nacht einmal einen Schwärzer, welcher zwei Ochsen herübertrieb. — Es war Čiro. — Auf den Anruf Parma's antwortete Čiro's tiefer Bass: „Ne moj govno mešat“ (Mische nicht den —). „Ste vi Čiro? idite v dobri čas!“ (Seid Ihr es, Čiro? Geht im Frieden!) Der Druck zweier Finger Čiro's hätte ja genügt, Parmas Athem für immer zu sperren. Einige Monate später wird Parma von 4 bis 5 Schwärzern umstellt, welche ihm mit „aus der Haut Riemen schneiden“ drohen. Parma beruft sich auf seine Pflicht und man einigt sich schliesslich dahin, dass der Finanzbeamte Alles zahlen werde, was die Wackern saufen. Inzwischen kommt Čiro zum Gelage, und als er die Situation überblickt, ruft er den Kerlen zu: „Što imate z ovim čovečem?“ (Was habt ihr mit diesem Menschlein?) Als die halbtrunkenen Schwärzer ihm den Sachverhalt erklärten, befiehlt Čiro noch mehr Wein aufzutragen und nöthigt zum Weitertrinken. Wie es unserm Parma zu Muthe war, lässt sich denken. Als es aber zum Bezahlen kam, änderte sich die Situation. „Ovi je pošten čovek! vi budete platili!“ (Der ist ein ehrlicher Mann, ihr werdet bezahlen!) herrschte Čiro die Schwärzer an und als diese Einwendungen erhoben, griff er nach einer Schlittenkufe, die unter der Wandbank lag und drohte Allen die Schädel damit einzuschlagen, wenn sie dem Zollbeamten das Geringste zu Leide thäten. So revanchirte sich der Schwärzer für das „idite v dobri čas“ Parmas beim Ochsenwärzen. Čiros Vater war von kleiner Statur und ein redlicher Mann. Als ihn der Sohn eines Tages durch die Kulpa trug, da der Wasserstand für den Vater zu hoch war, und ihm Letzterer eben, ob seines Treibens eine derbe Strafpredigt hielt, warf er ihn von der Schulter und der Alte ertrank in der Kulpa. Dem Leben Čiros entsprach sein Ende. Ein Gränzer bemerkte, dass ihm aus dem Keller im Weinberge Wein gestohlen werde. Er beschloss kurzen Process, bei möglichst wenig Aufsehen. Der Mann nahm zwei Stöcke, welche in Gabeläste endeten, steckte dieselben in die Erde, und zwar so hintereinander, dass eine in die Gabeln gelegte Fisolenstange genau nach der Kellerthüre

¹⁾ Ein ähnliches Abenteuer erlebte der in St. Aegydi in Windbüheln verstorbene Pfarrer Carl Welebil als Cooperator in Mureck anno 1848 mit einer Räuberhorde, welche in den Murauen nächtigte, nur hatte der Hauptmann die Rücksicht, den Schuss erst krachen zu lassen, als der Priester den Schauplatz der That schon im Rücken hatte.

²⁾ Die croatische Enclave auf der krainerischen Seite der Kulpa.

gerichtet werden konnte. Als dies Geschäft beendet, warf er den Fisolenstock weg und liess die beiden Gabeln stecken. Abends kam er wieder, aber mit dem geladenen Gewehre, welches er jetzt in die Gabeln einlegte und ruhig abwartete. Gegen Mitternacht erscheint eine Gestalt, welche die Kellerthüre öffnet, eintritt, Licht macht und, ein Eimerfass, mit einem Stricke auf den Rücken gebunden, heraustritt. Während der Dieb das Thor wieder abschliesst, kracht der Schuss. Der Gränzer geht ruhig nach Hause, putzt seinen Lauf wieder blank und kümmert sich nicht weiter um den nächtlichen Besuch. Am anderen Tage konnte man die mit Blut gemischte Weinspur vom Keller weg verfolgen, sie führte gegen Čiros Haus. Die Kugel hatte das Fass durchschlagen und war in Čiros Schulter eingedrungen. Mit dem Schusse im Rücken schleppte er sich mit dem Fasse nach Hause, wo er bald darauf starb. Es waren harte, uns kaum mehr verständliche Zeiten, welche unsere Väter durchgelebt hatten. Die rauhen, von Urwäldern umgebenen Thäler des Landes erzeugten ein rauhes, hartes Geschlecht. Der k. k. Oberrechnungsrath Herr Zabukovic in Laibach kannte noch 1838 den Bezirksrichter Fleischmann in Schneeberg, einen Wütherich, der, wenn er nach Laas kam, mit seinem Stockdegen nach Jedem stiess, der ihm in den Weg kam, so dass Alles in die Häuser flüchtete, wenn dieser Gewaltmensch in dem Markte erschien. 1838 erschlug ihn ein Mann, welcher nach Croatien entfloh.

Müllner.

Die falsche Inschrift der Natesia in Laibach.

In den „Izvestja“ 1898, III., p. 106, echauffirt sich V. Steska für die Echtheit der Inschrift der Natesia, welche im Priesterseminare eingemauert ist. Der Erste, welcher die Inschrift als falsch erkannte, war Mommsen, welcher im Corp. Inscr. latin. dazu bemerkt: „Examinavi lapidem et vidi inscriptionem falsam esse, quam nisi argumentum, vel sola forma litterarum et vocabulorum non punctis, sed interstitiis separatio facto condemnaret.“

Wir haben in „Emona“, p. 326, es versucht, eine Erklärung dieses Machwerkes zu geben und im „Argo“, I., p. 38, die Frage des Weiteren erörtert und haben bis dato keinen Grund, davon abzugehen. Vor Allem wendet sich Steska nicht gegen Mommsen, sondern gegen uns, als den Karnikel, der angefangen, und meint, wir seien dem armen Thalnitscher „warm“. Dieser hätte es wahrlich nicht verdient, dass man ihm dergleichen vorwerfe.

Dies die erste Action behufs Widerlegung des Urtheiles Mommsen's. Weiter behauptet Steska, wir hätten in unserer „Emona“ Prinzingers Behauptung bezüglich der Lage Emonas aufgegriffen! Wir bitten p. 2 aufzuschlagen, wo es heisst, dass schon Lazius 1598 in Coment. p. 1010 sagt: „Inter Labacum fluvium et Alpes Lugei, locus vi-

situr inumeris Romanis inscriptionibus, aliisque vetustatis exemplis celeberrimus quem Iggiun incolae vocant. Cuius situs Hemonae veteri ex diametro quadrat.“ Im Uebrigen bitten wir die Argumente der Peutingeriana, der Itinerarien und der l. c. p. 27—32 besprochenen antiken Schriftsteller zu studiren und uns aus denselben die Unhaltbarkeit unserer Beweisführung nachzuweisen. Auf Tratsch und Klatsch können wir nicht reagiren.

Rührend naiv aber ist Steska's Argumentation, wenn er behauptet, dass Thalnitscher von keinem Steine sagt, er wäre in Ig gefunden worden! (O nobem kamenu pa ne pove, da bi ga bili našli na Igu.) Gewiss, so naiv war Thalnitscher wohl nicht, dass er, schwärmend für Laibach, offen bekennen werde: „Seht, Laibacher; um die Existenz Emonas an der Stelle eurer Stadt zu erhärten, bringe ich euch Steine aus Ig.“ Da hätten ihn doch selbst die Laibacher Brückenkrämer ausgelacht. Angesichts der Zeitgenossen, welche es aber doch miterlebten, schreibt er in seiner Hist. Cathedr. Eccles. p. 67 folgendes Geständniss: „Restat pro coronide huius capitis, ut inscriptiones et monumenta, quae tum hic, tum in suburbis ac vicinis locis ubi olim Romani incolae urbis suas habuere villas et praedia, me hortatore collecta ad excitandam veteris urbis Labacensis gloriam, neofabrice accessere annotemus.“ Das ist denn doch deutlich genug gesprochen. Nun bitten wir aber um Angabe einer Localität, wo so viele Inschriften zu finden gewesen wären und noch existiren, als es eben der Iger Boden ist. Dass sich Steska um Materiale, Technik und Texte der Inschriften nicht kümmert und diese Umstände nicht in sein polemisches Calcul zieht, halten wir ihm zu Gute. Steska fand nun ein Mss. Thalnitscher's: Antiquitates Vrbs Labacensis, welches angeblich schon 1690 für den Druck bestimmt war. Hier fand Steska die vernichtenden Waffen gegen Mommsen's Ausspruch über die Inschrift der Natesia. Er schreibt in „Izvestja“, p. 107. „Aber lassen wir andere Inschriften, wir beabsichtigen nur von der Inschrift zu sprechen, welche Müllner falsch nennt. Wie steht es mit dieser? Dolničer schreibt: „In horto N. Perne¹⁾ civis Lab. in suburbio fragmentum errutum Anno 1688 sub seq. incript. L. SVLP. CLAVD. | FEC. SIBI ET | LL. PO. E | hoc est Lelius Sulpitius Claudius fecit sibi et libertis posterisque eorum. (sic). Est et alia ibidem detecta, quae sic sonat:

HAVE		HAVE
	N A T E S I A	
ET		VALE
	A E T E R N O M	
TI. G		CON. S.
	P. C.	

¹⁾ Ein Perne kommt im Steuerbuche der Stadt Laibach von 1688 weder in der Stadt noch in den Vorstädten vor.

Was beweist das? Müllner hat den Dolničer zu früh und ungerecht verurtheilt. Den Stein hat man auf dem Pernetischen Garten in der Vorstadt 1688, somit 11 Jahre vor dem Tode der Dolničerischen Gattin ausgegraben.“

So Steska. — Das soll ein Beweis sein? Hält denn Steska den alten „Dolničer“, der doch ein echter Krainer war, für so naiv, dass er sein Fabrikat als solches selbst erklären wird? ¹⁾ Diese Zumuthung geht denn doch zu weit und übertrifft an Naivität noch weit jene, dass Thalnitscher den Laibachern offen den Ort nennen soll, woher er die Inschriften für den Schmuck des Domes und Seminars geholt. Dass Thalnitscher aber die Inschrift schon 11 Jahre vor dem Tode der Frau „Natesia“ gefunden haben will, beweist auch nichts. Gibt es doch eine Unzahl römischer Inschriften, welche bei Lebzeiten der Dedicaten angefertigt worden waren. — *Vivus fecit sibi et suis*, ist eine der häufigsten Bemerkungen auf Grabsteinen, das konnte ja doch Thalnitscher wissen. Nun ist aber doch anzunehmen, dass Thalnitscher seine Frau auch nicht für physisch unsterblich gehalten haben wird, sowie es ebenfalls wahrscheinlicher ist, dass der phantastische Mann eher vier Jahre nach seiner Verehelichung, als in den Jahren nach ihrem Tode zu einem solchen Scherz gestimmt sein konnte.

„Es ist daher klar“, sagt Steska, „dass sich Natesia nicht aus dem Namen Saneti²⁾ erklären lässt. Eine solche Erklärung ist nur die Frucht üppiger jugendlicher Erfindungsgabe, welcher man fast die Glaubwürdigkeit nicht absprechen könnte, wenn wir nicht die Gegenbeweise hätten.“

Somit hätten wir den zweiten Gegenbeweis. Der erste lautet: „Diesen Vorwurf hat Thalnitscher nicht verdient. Der zweite: Thalnitscher sagt uns ja selbst, wo und wann er den Stein gefunden habe.“ — *O sancta simplicitas!* Somit wären wir abgethan, doch bleibt uns ein Trost, da wir zum Schlusse des peinlichen Verfahrens nur als ein armer Verführter hingestellt werden, welcher eigentlich zu bedauern ist. p. 108 sagt Steska: „Mommensen hat mit seiner Behauptung, dass die Inschrift falsch ist, den Müllner zu dieser erdichteten Erklärung verführt.“

Das war wohl nicht schön vom alten Mommensen, aber merkwürdigerweise verabfolgt Steska nicht dem bösen Ver-

¹⁾ Hat etwa Hanka gestanden, die Königinhofer Handschrift fabrizirt zu haben? Oder Macpherson seinen Ossian?

²⁾ Es ist aber doch die reinste Transmutation der Buchstaben!

S	A	N	E	T	I
1	2	3	4	5	6
N	A	T	E	S	I
3	2	5	4	1	6

Natesia findet sich weder in lateinischen Wörterbüchern, noch im Corpus insc. latin., wohl aber das Vocabel *nates*, dessen Bedeutung Steska selbst nachsehen möge.

fürer, sondern dem armen jugendlich leichtsinnigen Opfer die Hauptprügel. Das ist wieder nicht schön von Herrn Steska.

Trotz der eindringlichen Epistel in „Izvestja“ bleiben wir verstockt und bemerken zum Schlusse, dass die Siglen der fünften Zeile der Natesia-Inschrift *TI. G* nicht als **Tal**nischer Gregorius, sondern als **Tal**nitscher **Ioannes** Gregorius zu deuten sind. Müllner.

Ein Brandgräberfeld aus der Zeit der Römerherrschaft in Laibach

am Baugrunde des Herrn Joh. Graiser.

II.

Wir haben in Nr. 8 unserer Zeitschrift die Resultate der Ausgrabungen im Allgemeinen besprochen, welche bei den Arbeiten für die Fundamentirung des Hauses zu Tage kamen. Ein Stück Grund, welches die Einfahrt des Hauses bilden sollte, blieb unberührt. Das Stück, 12·5 *m* lang und 3 *m* breit, wurde nun jüngst auf Kosten des Museums umgegraben, um die Verbindung zwischen den beiden Hälften herzustellen. Die Resultate waren sehr interessant. Die 37·5 *m*² ergaben noch neun weitere Gräber mit einigen Fundstücken, welche in allen übrigen fehlten. Der Typus der Gräber wiederholte sich auch hier; man traf auf vier Brandgräber, drei Daliumgräber und zwei Skelette. Ziegel- und Steinurnengräber kamen hier nicht zum Vorschein. Das eine Skelet lag mit dem Kopfe nach Osten, mit den Füßen nach Westen, das zweite war zusammengekauert in der Grube gefunden. Die noch warme Leiche musste daher in hockender Stellung eingegraben worden sein.

Von Beigaben kamen wie früher Glas- und Thongeschirre nebst Lampen vor. Neu war ein eiförmiges kleines Thongefäss und eine ebenfalls eiförmige Flasche von 8 *cm* Höhe aus Bronzeblech.

In einem Brandgrabe lag neben einem herrlich erhaltenen, feinen Glasbecher und anderem Geschirrwerk ein eiserner Doppelspachtel, wie ihn Thon- und Gypsarbeiter brauchen. Die sonstigen Beigaben waren mit den früher gefundenen identisch.

Von Münzen fanden sich in einem Brandgrabe ein Agrippa, Coh. 3 im Leichenbrande der Urne, und in einem andern Brandgrabe ausserhalb der Urne ein Drusus, Coh. 2. Endlich fand sich ganz nahe der Strasse eine aus rohen Steinen gemauerte, mit Ziegeln bedeckte Sitzbank von 1·2 *m* Länge, 0·4 *m* Breite und 0·45 *m* Höhe.

Müllner.